



Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich

Stadtratsbeschluss vom 12. März 2008 (268)¹
mit Änderungen bis 17. April 2013 (362)²

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 2^{bis} der Gemeindeordnung der Stadt Zürich, folgende Verordnung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

A. Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹Diese Verordnung bestimmt das Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten in der Stadt Zürich und regelt den Elternbeitrag sowie die subventionierten Leistungen.

²Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen werden vom Stadtrat in eigener Kompetenz erlassen.

Art. 2 Grundsätze

¹Für jedes Kind mit Bedarf steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz und auf Transport zur Erreichung des Betreuungsplatzes besteht nicht.

²Die Benützung familienergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig und entgeltlich.

³Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich grundsätzlich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

⁴Die Stadt beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungskosten von in der Stadt Zürich wohnhaften Kindern bis zum Abschluss der Volksschule bei den städtisch geführten Einrichtungen sowie nach Massgabe des jeweiligen Kontrakts bei Angeboten privater Einrichtungen.

⁵Die privaten Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf städtische Subventionsbeiträge. Ebenso können Eltern, deren Kind einen nicht subventionsberechtigten privaten Betreuungs-

¹ Genehmigt durch GRB vom 28. Mai 2008 (siehe Art. 1 Abs. 2).

² Genehmigt durch GRB vom 18. September 2013 (siehe Art. 1 Abs. 2).

platz belegt, keine Ansprüche nach dieser Verordnung erheben.

⁶Für private Angebote, die an Stelle des entsprechenden unentgeltlichen Angebots der Schule benutzt werden, werden keine Subventionen ausgerichtet. Ausnahmen für Angebote mit sozial-integrativer und/oder anderen besonderen pädagogischen Zielsetzungen bleiben vorbehalten.

Art. 3 Ziele der Betreuungsangebote

Betreuungsangebote im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Chancengleichheit von Mann und Frau
- Soziale Integration der Kinder und berufliche Integration der Eltern
- Vermeidung von sozialen Folgekosten
- Bekämpfung von Armut

Art. 4 Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Departemente

¹Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines der Nachfrage entsprechenden Angebots an Betreuungsplätzen bestimmt sich wie folgt:

- Das Sozialdepartement ist zuständig für das Angebot für Kinder im Vorschulalter.
- Das Schul- und Sportdepartement ist zuständig für das Angebot für Schülerinnen und Schüler der Volksschule.
- Das Sozialdepartement kann subsidiär Angebote für Kinder jeden Alters mit erhöhtem Bedarf an sozialer Integration bereitstellen.

²Der Übergang von der vorschulischen zur schulischen Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder und ist flexibel zu handhaben. Bei Überschneidungen im Bereich des Kindergartens und der Grundstufe sind die Zuständigkeiten zwischen den Departementen zu regeln.

³Die beiden zuständigen Departemente arbeiten zusammen. Sie entwickeln eine Gesamtstrategie, koordinieren die Angebotsplanung und setzen gemeinsame Controllinginstrumente ein. In einer Vereinbarung regeln sie die Koordination der Bedarfsabklärung, die Organisation des Contractings mit den privaten Einrichtungen sowie die Errichtung eines gemeinsamen

Kompetenzzentrums für die Berechnung der Elternbeiträge.

Art. 5 Städtische und private Trägerschaft

¹Die Angebote für Kinder im Vorschulalter werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt, bei denen das Sozialdepartement eine dem Bedarf und dem Budget entsprechende Anzahl Betreuungsplätze einkauft. In Ergänzung zum privaten Angebot stellen städtische Einrichtungen weitere Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung; diese können auch nicht subventionierte Plätze anbieten.

²Die Angebote für Schülerinnen und Schüler werden von der Stadt selber oder von privaten Trägerschaften geführt, indem das Schul- und Sportdepartement eine dem Bedarf und dem Budget entsprechende Anzahl von Betreuungsplätzen zur Verfügung stellt oder einkauft.

³Die Angebote für Kinder jeden Alters mit besonderen sozialintegrativen Zielsetzungen werden von privaten wie auch städtischen Einrichtungen geführt.

Art. 6 Bewilligung und Aufsicht

¹Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht.³

²Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen gemäss kantonalem Recht⁴ liegt bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements, welches auch die Aufsicht ausübt. Bei Krippen und privaten Horten erfolgt eine wirksame Qualitätskontrolle in einem 2-Jahresrhythmus.

³Die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich sind nicht bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht durch die Schulbehörden.

⁴Für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind, erlassen die beiden Departemente gemeinsame Qualitätsrichtlinien und weitere Vorgaben zu den Leistungsvereinbarungen.

³ Bundesrätliche Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) und die gestützt darauf vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 (LS 852.23).

⁴ § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten.

B. Finanzielles

I. Subventionierung

Art. 7 Grundsatz

Die Stadt beteiligt sich an den Betreuungskosten mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsbventionen) oder an die Einrichtungen (Objektsbventionen).

Art. 8 Subjektsbventionen

¹Die Subjektsbventionen werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet.

²Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.—⁵ erreicht oder übersteigt, erhalten keine Beiträge an die Betreuungskosten, bezahlen also den Maximaltarif.

Art. 9 Objektsbventionen

¹Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote, Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen und Projekte können Kostenbeiträge festgelegt werden.

²Bei hohem Bedarf kann sich die Stadt an den Investitionskosten für Räumlichkeiten, die von privaten Trägerschaften für den Betrieb von entsprechenden Angeboten genutzt werden, beteiligen.

II. Elternbeiträge

Art. 10 Minimal- und Maximaltarif

¹Für jedes Angebot mit Subjektsbventionen werden vom zuständigen Departement Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor.

²Die Minimal- und Maximaltarife können in Abhängigkeit zu den Kosten des Betreuungsangebots festgesetzt werden oder nach strategischen Zielsetzungen, die mit den betreffenden Angeboten verknüpft sind. Dabei gilt, dass der Maximaltarif nicht über den Vollkosten angesetzt werden darf.

³Der Minimaltarif versteht sich als Teil des Elternbeitrags, der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für jede Angebotseinheit zu bezahlen ist. Der Maximaltarif entspricht dem höchsten zu leistenden Elternbeitrag pro Angebotseinheit.

⁵ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

⁴Aus der Differenz zwischen dem Minimaltarif und dem Maximaltarif errechnet sich der maximale Leistungsbeitrag. Dieser dient zur Berechnung des individuellen Leistungsbeitrags der Eltern pro Angebotseinheit.

⁵Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote sowie Angebote im soziokulturellen Bereich können Einheitstarife an Stelle von Minimal- und Maximaltarifen festgelegt werden.

⁶Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Vorschulbereich im Anhang 2 und für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 11 Berechnungsgrundlagen

1. Massgebendes Gesamteinkommen

a) Zusammenrechnung von Einkommen/Vermögen

¹Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des Fr. 50 000.- pro Elternteil oder Lebenspartner/in übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens, nämlich:

- der Eltern bzw. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind. Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet.
- des oder der mit dem Elternteil seit mindestens 3 Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners oder Lebenspartnerin.

²Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugewiesen ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

b) Steuereinschätzung und Steuersimulation

³Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Die Eltern bestätigen unterschriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁴Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

⁵Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁶Auch in den Fällen gemäss Abs. 4 und 5 werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁷Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten bei der Stadt Zürich vorliegen, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde oder aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

2. Abzüge

¹Die Lebenshaltungskosten im Verhältnis zur Haushaltgrösse werden in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für den sozialen Mindestbedarf in Form folgender Abzüge berücksichtigt:

- a) Haushaltsabzug
Werden für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens die Einkünfte von zwei Elternteilen mit unterschiedlichem Wohnsitz herangezogen, können zwei Haushaltsabzüge gemacht werden.
- b) Abzug pro unter Art. 11 Ziff. 1 a) fallende Person sowie pro im Haushalt lebendes Kind. Mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr werden berücksichtigt, sofern sie in Ausbildung sind.

²Die Beträge der Abzüge werden im Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

3. Massgebender Betrag

Der für die Beitragsberechnung massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Formel:

Massgebender Betrag = Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formel:

Individueller Beitragsfaktor = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag

Art. 12 Berechnungsverfahren

1. Berechnungsmodus

¹Die Richtgrößen für die Berechnung des Elternbeitrags sind der Minimal- und der Maximaltarif sowie der maximale Leistungsbeitrag, aus dem der individuelle Leistungsbeitrag errechnet wird. Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Minimaltarif und dem individuellen Leistungsbeitrag.

Formel:

Elternbeitrag = Minimaltarif plus individueller Leistungsbeitrag

²Der individuelle Leistungsbeitrag errechnet sich aus dem maximalen Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem individuellen Beitragsfaktor.

Formel:

Maximaler Leistungsbeitrag = Maximaltarif minus Minimaltarif

Individueller Leistungsbeitrag = Maximaler Leistungsbeitrag
multipliziert mit individuellem Beitragsfaktor

2. Ermittlung der Monatspauschale

³Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4,2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monates) zu einer Monatspauschale umgerechnet. Betriebseinstellungen werden berücksichtigt.

Art. 13 Elternbeitrags- und Betreuungsvereinbarung

¹Grundlage der Vereinbarung über einen subventionierten Betreuungsplatz zwischen Trägerschaft der Betreuungseinrichtung und Eltern ist ein vom zuständigen Departement bewilligter Finanzierungsantrag.

²Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie die Kündigungs- und Änderungsfristen werden zwischen der Trägerschaft und den Eltern schriftlich vereinbart.

³Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten, insbesondere der Bezahlung des Elternbeitrags nicht nach, so können die Betreuungsanbieterinnen/-anbieter die Betreuungsvereinbarung einseitig auflösen.

Art. 14 Auskunftspflicht der Eltern

¹Mit der Unterzeichnung des Finanzierungsantrags geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständigen städtischen Amtsstellen Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen dürfen, die für die Berechnung des Elternbeitrags notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand Eltern, Wohnsitz).

²Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet oder es wird keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen.

³Führen unwahre oder unvollständige Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag, so kann den Eltern ein subventionierter Betreuungsplatz für ihr Kind verweigert bzw. das Kind aus städtischen Betreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden.

Art. 15 Nichtbeanspruchung des Angebots

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb einer vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags. Der Grund für die Nichtbeanspruchung (z.B. Krankheit) ist dabei unerheblich. Ausnahmen bei Angeboten des Schul- und Sportdepartements werden im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 16 Geltungsdauer und Anpassung der Elternbeiträge

¹Der für die Elternbeitragsberechnung massgebende individuelle Beitragsfaktor bleibt für ein Jahr gültig.

²Eine Anpassung wird jährlich auf Grund der neuesten definitiven Steuerrechnung vorgenommen. Auf begründetes Gesuch hin können die Eltern eine Neuberechnung vor Ablauf des Jahres verlangen, wenn sie durch die Bezahlung des bisherigen Elternbeitrags in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden.

Art. 17 Auswärtiger Wohnsitz

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) wird der Maximaltarif verrechnet. Haben Schülerinnen und Schüler einen vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichenden Wohnort in der Stadt

Zürich gemäss kantonaler Volksschulverordnung⁶, so findet eine ordentliche Beitragsberechnung statt.

III. Leistungsvereinbarungen mit privaten Einrichtungen

Art. 18 Leistungsvereinbarung im Allgemeinen

¹Die zuständigen Departemente schliessen mit privaten Betreuungseinrichtungen, die gemäss dieser Verordnung subventioniert werden, Leistungsvereinbarungen ab (Kontrakte). Darin werden die vereinbarten Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität umschrieben sowie die leistungsbezogene Subventionierung festgelegt. Die Subventionen können in Form von Subjekt- oder Objektbeiträgen ausgerichtet werden. Dabei gilt das Leistungsprinzip, verbunden mit einem Anreizsystem.

²Für alle mit Kontrakten eingebundenen privaten Einrichtungen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, unabhängig von ihrer Trägerschaftsform oder von anderen strukturellen Unterschieden.

³Für subventionierte Plätze haben die privaten Einrichtungen von den Eltern den Nachweis zu verlangen, dass diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder angewiesen sind. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements regelt die Einzelheiten und kann dabei auch weitere Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf festlegen.

Art. 19 Finanzierungsmodell a) Grundsatz

¹Das Finanzierungsmodell regelt die Kostenabgeltung und -beteiligung zwischen dem Subventionsgeber, den privaten Einrichtungen und den Eltern.

²Zwischen den Einrichtungen und dem Sozial- oder Schul- und Sportdepartement besteht eine Leistungsvereinbarung (Kontrakt), die die gegenseitigen Rechte und Pflichten beschreibt und die zu erbringende Leistung sowie den Kostensatz als Grundlage für die Abgeltung der Betreuungskosten festlegt.

³Leistungsvereinbarungen mit Subjektsbventionen werden nur für bewilligte Angebote gemäss Art. 6 abgeschlossen.

⁴Die Einrichtungen verpflichten sich, für die von der Stadt Zürich unterstützten Betreuungsverhältnisse die Elternbeiträge nach Art. 11 - 17 dieser Verordnung zu berechnen. Für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Einrichtungen in der

⁶ § 7 Abs. 2 Volksschulverordnung.

Tarifgestaltung frei. Eine Aufteilung der Betreuungsleistung für das gleiche Kind auf einen subventionierten und nicht subventionierten Platz ist nicht zulässig.

⁵Die Auszahlung der Subjektsubvention erfolgt an die Einrichtungen. Sie beträgt zusammen mit den Elternbeiträgen maximal die Höhe des vereinbarten Kostensatzes gemäss Leistungsvereinbarung.

Art. 20 b) Berechnung des Kostensatzes

¹In jeder Leistungsvereinbarung wird ein Kostensatz pro Betreuungstag auf der Basis von Normkosten festgelegt, der die Personal-, die Betriebs- und die Raumkosten deckt. Grundlage bilden die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten und Horten, in welchen Betreuungsschlüssel, Qualifikation des Personals und räumliche Anforderungen festgelegt sind sowie Kostenerhebungen bei den Einrichtungen.

²Der Normkostenansatz, der die Tageskosten für einen Betreuungsplatz abdeckt, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die prozentuale Anrechnung von Betreuungseinheiten im Verhältnis zum ganzen Tag sowie die Gewichtung der Betreuungsleistung aufgrund des Alters oder der erhöhten Betreuungsintensität eines Kindes.

³Den besonderen Verhältnissen der Betreuungseinrichtungen, namentlich bezüglich der effektiven Öffnungszeiten, wird durch subventionswirksame Faktoren Rechnung getragen, die im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt werden.

⁴Innerhalb eines festgelegten Rahmens werden die effektiven Raumkosten berücksichtigt. Bei gemieteten Räumlichkeiten werden die Mietkosten inkl. Nebenkosten angerechnet. Verfügt eine Trägerschaft über eigene Räume, sind die für die langfristige Erhaltung der Räume anrechenbaren Kosten massgeblich. Im Anhang 1 zu dieser Verordnung wird die maximale Abgeltung für Raumkosten pro Betreuungsplatz und Jahr festgelegt.

IV. Ermittlung des Bedarfs und finanzielle Steuerung

Art. 21 Ermittlung des Bedarfs

¹Wesentliche Indikatoren zur Ermittlung des Bedarfs sind die Auslastung und die Wartelisten der Betreuungsangebote in Relation zu den soziodemographischen und -ökonomischen Merkmalen der entsprechenden Einzugsgebiete. Es können auch spezielle Befragungsinstrumente eingesetzt werden.

²Die zuständigen Departemente erstellen gemeinsame Richtlinien für die Bedarfsermittlung und setzen für die Planung und

Antragsstellung gemeinsame Controlling-Instrumente ein. Sie koordinieren die Anzahl einzukaufender Plätze in privaten Einrichtungen nach Massgabe des Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 22 Bewilligung der Kredite im Voranschlag

Die Mittel für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen sowie für die Subjekt- oder Objektsubventionen an die privaten Betreuungseinrichtungen werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Voranschlag bewilligt.

2. Teil: Betreuungsangebote im Vorschulbereich

Art. 23 Grundsatz

Die Angebote des Sozialdepartments umfassen:

- die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in städtischen und privaten Einrichtungen
- die sozial-integrative Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter mit einem Bedarf an sozialer Integration oder einem erhöhten Betreuungsaufwand
- die lebensraumnahen Anlaufstellen für Eltern
- die Förderung der Eigeninitiative von Eltern
- die quartierspezifischen Kinderbetreuungsangebote
- Projekte zur Sicherung, zum Ausbau und zur Ergänzung der bestehenden Angebote.

Art. 24 Angebote

¹Bewilligungspflichtige Angebote nach Art. 6 der Verordnung garantieren im Rahmen der einzelnen Betreuungsvereinbarungen eine verbindliche und regelmässige ausserfamiliäre Kinderbetreuung. Die Einrichtungen können die folgenden Angebotstypen führen:

- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen
- Ganztagesbetreuung
- Nachtbetreuung
- Flexible stundenweise Betreuung (mindestens 4 Stunden pro Tag).

²Der Tagesfamilien-Verein vermittelt und begleitet Tagesbetreuungsverhältnisse in Familien. Die Betreuungszeiten werden individuell den Bedürfnissen der Beteiligten angepasst. Die Betreuung kann stunden-, halbtags- oder ganztagsweise erfolgen. Der leistungsabhängige Kostensatz wird pro Stunde festgelegt. Für die Berechnung massgebend sind der Gesamtaufwand des Tagesfamilien-Vereins für eine bestimmte Periode und die effektiven Kosten pro Stunde. Die Eltern beteiligen sich gemäss ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt gemäss Art. 10 – 17 dieser Verordnung.

³Kindertagesstätten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen bieten eine gezielte Betreuung und Förderung an. Diese sozial-integrativen Angebote sind in der Regel vorgesehen für Kinder im Vorschul- und Schulalter mit einer Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten, einem Migrationshintergrund, einem schwierigen familiären Umfeld oder aus bildungsfernen Schichten. Die gemischte Betreuung fördert die Integration und vom gemeinsamen alltägliche Aufwachsen profitieren alle betreuten Kinder in der Einrichtung. Die Voraussetzungen, welche diese besonderen Kindertagesstätten erfüllen müssen, und die Merkmale zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse werden im Einzelnen in Anhang 1 geregelt.

⁴Die lebensraumnahen Anlaufstellen sollen Eltern in ihrem Quartier einfach und niederschwellig zu Fragen der Kinderbetreuung informieren. Offene Betreuungsplätze können aktuell abgefragt und Alternativen zu Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten mit den Eltern gefunden werden. Informationen und Triage zu anderen sozialen Angeboten sollen direkt vor Ort im Quartier gegeben werden.

⁵Eltern erhalten Unterstützung bei der Selbstorganisation und Initiierung von Betreuungsangeboten.

⁶Neue Betreuungsformen umfassen alle gemäss Art. 6 nicht bewilligungspflichtigen privaten Angebote zur Kinderbetreuung. Sie werden unter Einbezug der Eltern durchgeführt, sind zeitlich eingeschränkter nutzbar, weniger verbindlich oder regelmässig als bewilligungspflichtige Kindertagesstätten. Die neuen Betreuungsformen werden als kostengünstige Ergänzung gefördert. Ein Kostenbeitrag kann leistungsabhängig oder pauschal erfolgen.

3. Teil: Betreuungsangebote im Schulbereich

A. Grundlagen

Art. 25 Übergeordnetes kantonales Recht

Gemäss Volksschulgesetz⁷ gewährleistet der Stundenplan der Volksschule einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags bis Ende der Blockzeit. Bei Bedarf stellen die Gemeinden weitergehende entgeltliche Tagesstrukturen zur Verfügung.

Art. 26 Familienergänzende Betreuung als Grundangebot der Volksschule

¹In Ausführung des Auftrags des kantonalen Rechts bietet die Stadt Zürich familienergänzende Betreuungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule an, in Ergänzung zum unentgeltlichen Unterrichts- oder Betreuungsangebot während der Schulwochen.

²Zusätzlich werden in den Schulferien Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt. Für Sonderbedürfnisse können weitere Angebote geführt werden.

³Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig und es werden von den Eltern dafür Beiträge gemäss Art. 10 ff. dieser Verordnung erhoben.

Art. 27 Pädagogische und integrative Ziele der Betreuung in der Schule

¹Die Betreuung verfolgt pädagogische und integrative Ziele. Das pädagogische Hauptanliegen richtet sich auf eine unterstützende Begleitung der Kinder in der gemeinschaftlichen Gestaltung der Erholungs- und Freizeitphasen in der Schule. Zur Stärkung der Tragfähigkeit der Schule finden sozialintegrative Aspekte bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung besondere Beachtung.

²Die Betreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Gestaltung des Lebensraums Schule und seiner Einbettung ins soziokulturelle Umfeld im Quartier.

Art. 28 Tagesstruktur

¹Die Betreuungseinrichtungen stellen in Ergänzung der Blockzeit die lückenlose Tagesbetreuung und die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule von 7 Uhr bis 18 Uhr während der Schulwochen sicher.

⁷ § 27 Volksschulgesetz.

²Die Tagesstruktur gliedert sich wie folgt:

- Morgenbetreuung
- Unterricht am Vormittag (Blockzeit)
- Mittagsbetreuung
- Unterricht am Nachmittag
- Nachmittags-/Abendbetreuung

³In diesem Rahmen bestimmt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die Einzelheiten der zeitlichen Ausdehnung und der Gliederung der Tagesstruktur. Zudem legt sie auch die Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen in den Schulferien fest.

Art. 29 Betreuung als Fachbereich der Schuleinheit

¹Die Betreuung in den geleiteten Volksschulen stellt einen Fachbereich der Schuleinheit dar und ist deren Schulleitung unterstellt.⁸ Es kann eine Leitung für den Fachbereich Betreuung eingesetzt werden, die in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Fachbereich führt.

²Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz bestimmt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen unentgeltlicher Schule und entgeltlicher Betreuung innerhalb der Tagesstruktur.

³Die Betreuungspersonen gehören nach Massgabe der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich der Schulkonferenz ihrer Schuleinheit an.⁹

B. Betreuungsangebote

Art. 30 Arten der Betreuungsangebote

¹Das Schul- und Sportdepartement führt folgende Betreuungseinrichtungen:

- a) Standardangebote in der Schuleinheit (Morgen-, Mittags-, Nachmittags-/Abendbetreuung)
- b) Ferienhorte und Ferienlager
- c) Tagesschulen und Schülerclubs gemäss Art. 5 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)
- d) Horte für die Sonderschulen und weitere Sonderbedürfnisse

⁸ Art. 8 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich.

⁹ Art. 18 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich.

- e) schuleinheitsspezifische Angebote
- f) Pilotbetriebe

²In Ergänzung zu den städtisch geführten Betreuungsangeboten können Betreuungsleistungen im Schulbereich auch bei privaten Betreuungseinrichtungen eingekauft werden.

Art. 31 Qualitätsmerkmale der Betreuungsangebote

Die Angebote erfüllen insbesondere folgende Anforderungen:

- a) Sie sind stufengerecht konzipiert und entsprechen den Bedürfnissen der Kinder und Eltern.
- b) Die Betreuungsintensität richtet sich nach dem Alter und den spezifischen Bedürfnissen der Kinder.
- c) Die Kinder werden in der Regel durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut.
- d) Das gemeinsame Mittagessen gilt als zentrales pädagogisches Anliegen und dient der Pflege einer guten Tischkultur.
- e) Die bereitgestellten Mahlzeiten sind ausgewogen und erfüllen einen präventiven Zweck zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Kinder.

Art. 32 Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote

¹Im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung legt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die einzelnen Betreuungsangebote und deren konzeptionelle Ausgestaltung fest. Sie bestimmt die Vorgaben zu den pädagogischen und betrieblichen Eckdaten, zu den Räumlichkeiten sowie zur Verpflegung. Sie definiert die Aufnahme- und Ausschlussverfahren für die betreuten Kinder.

²Die Vorgaben für die Horte der Sonderschulen erlässt die Schulkommission dieser Schulen.

C. Aufsicht und Verwaltung

Art. 33 Aufsicht

¹Die Aufsicht über die Betreuungsangebote obliegt der Kreisschulpflege, in deren Schulkreis sich das betreffende Betreuungsangebot befindet.

²Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen der Sonder-schulen obliegt der Schulkommission für diese Schulen.

Art. 34 Verwaltung

Die verwaltungsmässige Führung der städtischen Betreuungs-einrichtungen obliegt dem Schul- und Sportdepartement in Zu-sammenarbeit mit der Kreisschulpflege, der Schulleitung und der Leitung Fachbereich Betreuung der Schuleinheit. Es kann dazu Richtlinien und Weisungen erlassen.

D. Personal

Art. 35 Anstellung des Betreuungspersonals

Die Anstellung des Betreuungspersonals richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht. Soweit es die besonderen betriebli-chen Verhältnisse erfordern, erlässt der Stadtrat besondere An-stellungsbestimmungen. In diesem Rahmen regelt die Präsi-dentinnen- und Präsidentenkonferenz den Personaleinsatz.

E. Räume

Art. 36 Bereitstellung und Unterhalt

Das Schul- und Sportdepartement sorgt in Zusammenarbeit mit den Kreisschulpflegen, Schulleitungen und Leitungen des Fach-bereichs Betreuung sowie den zuständigen Dienstabteilungen der Stadtverwaltung für die Bereitstellung, Ausrüstung und den Unterhalt der Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtungen und der dazugehörigen Spielplätze.

Art. 37 Planung und Nutzung

¹Bei der Schulraumplanung werden die für die Betreuung not-wendigen Räume mitgeplant.

²Für die Betreuung geeignete Räumlichkeiten in den Schulein-hheiten werden nach Bedarf und Möglichkeit mitgenutzt. Die Prä-sidentinnen- und Präsidentenkonferenz legt die Rahmenbedin-gungen der Raumnutzung in ihren konzeptionellen Vorgaben fest.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- Elternbeitragsreglement für die familien- und schuler-gänzende Betreuung und Verpflegung von Kindern und

Jugendlichen in der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 467 vom 15. März 2000, «EBR 2000»)

- Stadtratsbeschluss Nr. 1686 vom 23. September 1998 (Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten in der Stadt Zürich, Regelung der Zuständigkeit)
- Stadtratsbeschluss Nr. 1387 vom 19. August 1998 (Tagesheim/Kinderkrippe Pilgerbrunnen, Zuschlag für betreuungsintensive Kinder)
- Stadtratsbeschlüsse Nr. 1810 vom 14. November 2001 und Nr. 1096 vom 9. Juli 2003 (Betreuungsbeiträge für Eltern mit Kindern in vorschulischen Kindertagesstätten, neues Finanzierungsmodell)

Art. 39 Übergangsbestimmung

Die Subventionierung privater Betreuungseinrichtungen im Schulbereich wird vom Schul- und Sportdepartement bis spätestens Ende Schuljahr 2009/10 vom Modell gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1108 vom 10. Januar 2007 (in Verbindung mit Stadtratsbeschluss Nr. 1217 vom 4. Oktober 2006) auf das Finanzierungsmodell dieser Verordnung umgestellt.

Art. 40 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen nach der Genehmigung der Verordnung durch den Gemeinderat in Kraft.¹⁰

¹⁰ Inkraftsetzung durch STRB vom 9. Juli 2008 (847) auf den 1. Januar 2009.

Anhänge 1 – 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich

Ausführungsbestimmungen des Stadtrats¹¹

Anhang 1: Allgemeines

A. Abzüge gemäss Art. 11 Ziff. 2

Die Abzüge betragen:¹²

- a) Haushaltsabzug (Art. 11 Ziff. 2 Abs. 1 a) Fr. 6 000.–
- b) Abzug pro Person im Haushalt (Art. 11 Ziff. 2 Abs. 1 b) Fr. 6 000.–

B. Finanzierungsmodell der Subjektsubvention in privaten Einrichtungen (Art. 20)

1. Berechnung des Kostensatzes

Der Kostensatz der Einrichtung wird wie folgt berechnet:

78 %		Normlöhne berechnet aufgrund
	-	der durchschnittlichen Kosten pro Stellenwert
	-	Kostenvergleich 1999 bei den privaten und städtischen Krippen in der Stadt Zürich
	-	Periodischer Lohnvergleich bei Kindertagesstätten
	-	der Anzahl Stellenwerte auf der Basis der kantonalen Richtlinien bezüglich Betreuungsverhältnis und Stellenplan
12 %	+	Normbetriebskosten: berechnet aufgrund Kostenvergleich
Total	=	Normkostenansatz
	x	Subventionswirksame Faktoren
	=	Kostensatz ohne Raumkosten
10 %	+	effektive Raumkosten (mit Maximalgrenze pro Betreuungsplatz)
	=	Kostensatz (mit Raumkosten)

¹¹ Art. 1 Abs. 2.

¹² Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013). Für Tarifberechnungen, die auf Steuerdaten 2012 oder früher basieren, gelten die bisherigen Abzüge von je Fr. 7 000.– (STRB Nr. 996 / 2013).

2. Festlegung des Normkostenansatzes

Der Normkostenansatz für eine Öffnungszeit von 9 1/2 Stunden pro Tag an 251.6 Öffnungstagen pro Jahr wird für alle Angebote auf Fr. 90.– festgelegt.¹³

3. Subventionswirksame Faktoren

3.1. Grundsatz der Gleichbehandlung

Die subventionswirksamen Faktoren werden nach einheitlichen Kriterien angewendet.

3.2. Öffnungszeiten

Ausgehend vom Normkostenansatz wird jede zusätzliche oder fehlende Öffnungsstunde zu 50 Prozent des Kosten- satzes pro Stunde angerechnet.

3.3. Ausgleich struktureller Unterschiede

Insbesondere in folgenden Fällen kann im Rahmen der Kontraktverhandlungen der Kostensatz an die realen Verhältnisse und strukturellen Unterschiede in den einzelnen Einrichtungen angepasst werden:

- zur Finanzierung der mit dem Aufbau einer neuen Einrichtung notwendigen Investitionen sowie zur Abdeckung der geringeren Auslastung während der Aufbau- phase (während maximal einem Jahr)
- wenn die räumlichen Verhältnisse einen betriebswirtschaftlich optimalen Betrieb gemäss den kantonalen Richtlinien nicht zulassen
- zum Ausgleich von Kostenunterschieden, die sich aus der Anzahl der Gruppen ergeben
- zur Überbrückung von Engpässen im Zusammenhang mit Anpassungen des Angebots an den Bedarf
- zur Abdeckung der Kosten, die einer Kindertagesstätte aufgrund der Altersstruktur des Personals entstehen
- zur Anrechnung von reduzierten Kosten, die aufgrund einer erhöhten Mitarbeit der Eltern oder aufgrund von Beiträgen von Dritten an die Betriebskosten oder aus anderen Gründen anfallen
- zur Berücksichtigung von besonderen Leistungen, für die ein ausgewiesener Bedarf besteht (z. B. Betreuung von Kindern von Schicht arbeitenden Eltern über Nacht, Einsatz neuer Modelle in der Säuglingsbetreuung).

¹³ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

3.4. Zeitlich und örtlich begrenzte Erhöhung des Normkostenansatzes

Der Stadtrat kann zeitlich und örtlich begrenzt den Normkostenansatz um bis zu 6 Prozent erhöhen, um den Bedarf an subventionierten Plätzen in einem Quartier der Stadt zu decken.

4. Maximale Abgeltung der Raumkosten

¹Die Abgeltung der Kosten für die Räumlichkeiten der Einrichtungen wird auf maximal Fr. 3 000.– pro Betreuungsplatz und Jahr festgelegt.

²Sind Einrichtungen in Liegenschaften eingemietet, die der IMMO gehören oder von dieser zum Zweck der Führung einer Kindertagesstätte gemietet und ausgebaut wurden, kann die Abgeltung mehr als Fr. 3 000.– pro Betreuungsplatz und Jahr betragen.¹⁴

5. Trägerschaften mit mehreren Betreuungseinrichtungen

Für die Berechnung der Kostensätze von mehreren Betreuungseinrichtungen der gleichen Trägerschaft können Durchschnittswerte verwendet werden.

6. Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten

Für die Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten pro Angebotstyp im Verhältnis zum ganzen Betreuungstag und bezogen auf den vereinbarten Kostensatz gelten folgende Bestimmungen:

6.1. Angebotstypen

Im Vorschulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
ganzer Tag	100 %
halber Tag mit Mittagessen	70 %
halber Tag ohne Mittagessen	50 %
ganze Nacht	50 %
pro Stunde (Minimum 4 Stunden pro Tag)	11 %

¹⁴ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

Im Schulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
Ganzer Tag, in Ergänzung zur Blockzeit	100 %
Morgen	15 %
Mittag mit Essen	44 %
Nachmittag/Abend mit Zvieri	41 %
Ganzer Tag während Schulferien	140 %

6.2. Gewichtung der Betreuungsleistung

- Die für Kinder im Alter von 0 bis 18 Monaten geleisteten Betreuungseinheiten werden zu 150 Prozent angerechnet.
- Die für Schulkinder geleisteten Betreuungseinheiten werden zu 80 Prozent angerechnet.
- Die für betreuungsintensive Kinder gemäss Art. 23 Abs. 3 dieser Verordnung geleisteten Betreuungseinheiten werden zu 150 Prozent angerechnet.
- Für alle anderen Kinder werden die geleisteten Betreuungseinheiten zu 100 Prozent angerechnet.

7. Kinder mit besonderen Bedürfnissen

7.1. Voraussetzungen für die Abgeltung des erhöhten Betreuungsaufwandes:

- Der Einkauf und dessen Umfang ist in der Leistungsvereinbarung zwischen der Trägerschaft und dem Sozialdepartement festgehalten.
- Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
- Die Betreuungseinrichtung beschäftigt zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Kinder befähigtes Personal.
- Die Räumlichkeiten genügen den besonderen Bedürfnissen der Kinder.
- Die besonderen Bedürfnisse der Kinder werden bei der Festlegung der Grösse und der Durchmischung der Gruppen berücksichtigt.

7.2. Merkmale zur Feststellung von besonderen Bedürfnissen
Anhand der folgenden Merkmale können besondere Bedürfnisse von Kindern festgestellt werden:

- Behinderte Kinder mit bestätigter oder angemeldeter IV-Berechtigung
- Verhaltensauffällige Kinder, die durch eine städtische oder kantonale Amtsstelle zugewiesen werden
- Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bei denen durch ein ärztliches Zeugnis belegt wird, dass ein erhöhter Betreuungsaufwand in einer Kindertagesstätte benötigt wird
- Kinder aus Familiensystemen in Notsituationen, die durch eine Fachstelle zugewiesen werden (z. Bsp. Elternnotruf, Kinderschutzgruppe eines Spitals).

Anhang 2: Angebote und Tarife des Sozialdepartements

1. Angebote mit einkommensabhängigen Tarifen

Es gelten die folgenden Minimal- und Maximaltarife:¹⁵

Angebotstyp	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.	Maximaler Leistungsbeitrag
ganzer Tag	12.00	120.00	108.00
halber Tag mit Mittagessen	8.40	84.00	75.60
halber Tag ohne Mittagessen	6.00	60.00	54.00
ganze Nacht	6.00	60.00	54.00
ganzer Tag in Kinder- tagesstätten mit reduzier- ten Kosten (Chindsgis)	6.00	60.00	54.00
pro Stunde in Kinder- tagesstätte	1.35	13.50	12.15
pro Tag in Tagesfamilie	9.90	79.20	69.30
pro Stunde in Tagesfamilie	1.10	8.80	7.70

2. Angebote mit Einheitstarif

Für spezifische Betreuungsangebote wie Krabbelgruppen, Spiel-
gruppen usw. kann ein Einheitstarif erhoben werden.

3. Pilotprojekte

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements
kann für Pilotprojekte eine von dieser Verordnung abweichende
Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.

¹⁵ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014
(STRB Nr. 996 / 2013).

Anhang 3: Angebote und Tarife des Schul- und Sportdepartements

A. Angebote und Tarife

1. Angebotsmodule mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen¹⁶

Nach Normkosten	Betreuungszeit (Std.)	Minimaltarif	Maximaltarif	Maximaler Leistungsbeitrag
Mittag	11.55 – 14.00	4.50	33.00	28.50
Nachmittag/Abend	14.00 – 18.00	3.00	40.00	37.00
Ganzer Tag während Schulferien*	07.00 – 18.00	10.00	105.00	95.00
Ganzer Tag Ferienlager mit Übernachtung		12.00	130.00	118.00
Mittagstisch mit mitgebrachter Verpflegung		1.70	14.00	12.30
Spezialtarife für Tagesschulen (einschliesslich Tageskindergärten)				
Ganzer Tag**	07.00 – 18.00	9.50	70.00	60.50
Morgen**	07.00 – 08.15	1.70	13.00	11.30
Morgen und Mittag	07.00 – 14.00	6.50	38.00	31.50

* In den Ferienangeboten werden immer ganze Tage verrechnet, die jedoch einzeln gebucht werden können.

** In Tagesschulen sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag sowie Mittwochmorgen nicht abwählbar. In den Tageskindergärten sind im ersten Kindergartenjahr Dienstag und Donnerstag und im zweiten Kindergartenjahr Montag, Dienstag und Donnerstag nicht abwählbar.

2. Angebote mit Einheitstarifen¹⁷

Angebotstyp	Tarif
Morgentisch pro Besuch/Tag	3.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch	9.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch spontan	12.00

¹⁶ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

¹⁷ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

3. Horte für Kinder aus städtischen Tagessonderschulen¹⁸

Für Schülerinnen und Schüler aus städtischen Tagessonderschulen, die wegen dieser schulischen Zuweisung die Mittagsbetreuung besuchen müssen, werden von den Eltern Verpflegungsbeiträge erhoben, abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, minimal Fr. 4.15 und maximal Fr. 8.– pro Verpflegungstag. Für die Inanspruchnahme anderer Angebotsmodule werden die Elternbeiträge gemäss dieser Verordnung festgelegt.

4. Spezifische Betreuungsangebote

Für spezifische Betreuungsangebote namentlich an der Oberstufe kann ein Einheitstarif erhoben werden. Die Höhe dieses Tarifs wird im Einzelfall durch die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgelegt.

5. Pilotprojekte

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann für Pilotprojekte zur Erprobung neuer Betreuungsmodelle eine von dieser Verordnung abweichende Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.

B. Besondere Bestimmungen

1. Kündigungsfristen¹⁹

¹Es gelten folgende Kündigungsfristen:

- a) Bei Austritt während des Schuljahres und bei Änderungen des Betreuungsumfangs: mittels Abmeldeformular 60 Tage vor dem letzten Besuchstag
- b) Bei Austritt auf das Schuljahresende: mittels Abmeldeformular bis 31. März vor Schuljahresende

²In der Ferienbetreuung ist nach erfolgter Anmeldung keine Kündigung seitens der Eltern möglich.

2. Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots

Bei schulbedingten Abwesenheiten von der Betreuung von fünf und mehr Tagen Dauer (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt eine entsprechende Reduktion.

¹⁸ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

¹⁹ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von über 14 Kalender-tagen Dauer erfolgt bei Meldung durch die Eltern an die Abteilung Lebensraum Schule unter Beibringung eines Arztzeugnis-ses rückwirkend eine entsprechende Reduktion.

3. Sonderregelungen für Sonderschulen

Für die Sonderschulen kann die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements abweichende Regelungen festlegen.